

BUND KG Krefeld, Gladbacher Str. 239, 47805 Krefeld

An die  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Dez. 53  
Frau Voth- Schönherr / Herr Gratzfeld  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

**Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland LV NRW e.V.**

Absender dieses Schreibens  
BUND  
Kreisgruppe Krefeld  
Gladbacher Straße 239  
47805 Krefeld  
Angelika Horster

E-Mail:  
bund.kg.krefeld@online.de

Krefeld, 9.10.2012

**Antrag der Fa. ThyssenKrupp Nirosta GmbH , Oberschlesienstr.16 47807 Krefeld auf  
Genehmigung zur wesentlichen Änderung und Erweiterung des Kaltbandwerkes Krefeld  
AZ: 53.01-100-53.0001/12/0306ABB2  
Antrag auf Einleitung von Absalz- und Rückspülwasser gemäß § 59 Abs.2  
Landeswassergesetz**

Sehr geehrte Frau Voth-Schönherr, sehr geehrter Herr Gratzfeld,  
gegen o.g. Vorhaben erheben wir folgende Einwendung:

**I) Allgemeine Vorhabensbeschreibung:**

- a) Anlagenbezeichnungen sind nicht durchgängig einheitlich: Die unterschiedlichen Bezeichnungen mal mit Betriebseinheiteneinteilung, mal mit Anlagenart /- titel, mal mit Anlagenbereich Kaltbandlinie / Kaltbandwerk (nicht immer nach 1 und 2 differenziert) führen zur Verwirrung. In Zusammenhang mit fehlenden bzw. diffusen Übersichten leidet hierdurch die Nachvollziehbarkeit des Antrages erheblich.
- b) Es bleibt unklar, welche Stähle in welchem Zustand (Warmband / Kaltband) bzw. welche Stahlarten (Ferrite, Austenite etc.) welchen Prozess durchlaufen müssen: Welche Betriebseinheiten sind zwingend zu durchlaufen, welche sind nur teilweise in Abhängigkeit von Stahlart bzw. Wärmezustand zu durchlaufen? Ohne diese Angaben sind die beantragten Kapazitäten nicht nachvollziehbar. Im Vergleich zu früheren Bescheiden gibt es Differenzen zu Genehmigungen (z.B. KL 3 lt. UVP S.34 65 t/h Austenit/50 t/h Ferrit) .
- c) Für die am Standort hinzukommenden Emissionen sind einige notwendige, abhängige Anlagen ausgeklammert (Kraftwerk) / Schleifanlage (Staubemissionen) / Abhitzeessel. Diese werden die Belastungssituation noch einmal erhöhen und die angesetzten Irrelevanzgrenzen zusätzlich in Frage stellen.

- 2 -

- d) In den Lageplänen zu den einzelnen Betriebseinheiten (z.B. GBL 1600) sind die einzelnen Behandlungseinheiten nicht benannt. Dies erschwert die Zuordnung von z.B. von Gefahrenquellen erheblich, macht sie teilweise auch unmöglich.

## II) UVP

### a) fehlende Alternativenprüfung

Die UVP-Richtlinie sieht auch die Prüfung von Verfahrensalternativen und der Null-Lösung vor. Diese sind lt. Unterlagen nicht Prüfungsgegenstand gewesen. Somit ist die UVP unvollständig.

### b) Einbezug nicht vorhandener Gutschriften bei den Emissionen

Die Bewertung der Zusatzbelastung unter Einbezug der eventuellen Stilllegung (Abriss?) des Stahlwerkes und unter Ansatz eines reduzierten Betriebes unterstellt eine Entlastung, die nicht (immer) stattfindet. Daher darf sie auch nicht mit einbezogen werden.

Die Aussagen zur Schleiflinie in der UVP (S.47, Emissionsreduzierungen geplant) und Brandschutzkonzept KBW 2 (Neubau Schleiflinie zurückgestellt, S. 5)) widersprüchlich. Auch hier werden Verbesserungen in Ansatz gebracht, die offensichtlich noch gar nicht umgesetzt werden sollen.

Den Bewertungen kann somit nicht gefolgt werden.

## III) Emissionen

Eine Gesamtübersicht aller Abluftquellen mit eindeutiger Bezeichnung und Zuordnung zur Betriebseinheit fehlt. Es werden viele Einzelquellen beantragt, die in der Summation die Grenzwerte erheblich überschreiten. Dies ist nicht zulässig.

GBL 1320 (BE 220) und KL 2 (BE 230) wurden im Rahmen des Großbrandes 2006 - teilweise - zerstört und danach neu aufgebaut. Es verwundert, dass in der kurzen Zeit des Bestandes erst jetzt Emissionsreduzierungen einbezogen werden sollen. Waren diese zum Genehmigungszeitpunkt noch nicht vorhanden?

Durch Einbezug extrem hoher Volumenströme aus Dachreitern wird die vorhandene Belastung hoch und die Zusatzbelastung niedrig gerechnet. Dies kommt einer unzulässigen Verdünnung und Ableitung von schadstoffhaltiger Abluft gleich. Umwelt- und Arbeitsschutz sind damit nicht erkennbar.

Zudem ist es unwahrscheinlich, dass diese hohen Volumenströme über diffuse Quellen einerseits von der Behörde genehmigt gewesen sein sollen, bei der Quellensuche für die hohe Vorbelastung des Umfeldes aber nicht berücksichtigt wurden.

Es fehlen auch klare Ableitbedingungen und Messergebnisse über diese Emissionen und die Art der jeweiligen Abluftbehandlung.

### a) Vorbelastung

Bereits die Vorbelastung ist unzulässig hoch. Entsprechend der 22. BImSchV und der Luftqualitätsrichtlinie mit Tochtrichtlinien ist diese Belastung zu senken und nicht zu manifestieren oder gar zu erhöhen.

Die durchgeführten Untersuchungen weisen u.a. folgende Defizite auf:

### 1) Messpunkte

Trotz Anregung zum UVP-Umfang gab es keine Messstelle in nordöstlicher Richtung des Walzwerkes und keine Untersuchung der Böden und Pflanzen der zahlreichen Obstbaumbestände in der Umgebung im Rahmen der Vorbelastungserhebung.

Es wurde auch nur an bekannten Standorten gemessen, nicht in Hauptwindrichtung nahe dem Walzwerk!

### 2) Messergebnisse

Es wurde kein ganzes Jahr gemessen. Nur 13 Sammelproben wurden lediglich auf Chrom und Nickel im Feinstaub analysiert.

Dabei wurde jeweils Feinstaub mit Schwebstaub gleichgesetzt, obwohl hier in den Fraktionen PM 10 und PM 2,5 unterschieden werden muss.

Aussagen zu pH-Wert und Fluorwasserstoffemissionen bzw. Fluorid-Metallverbindungen fehlen.

#### *b) Zusatzbelastung*

Selbst unter Anwendung von nicht mehr gültigen Irrelevanzgrenzen und ohne Weiterbetrieb des Stahlwerkes ergeben sich lt. UVP Zusatzbelastungen (Stickoxide / HF).

Infolge des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.4.2010 sind die Irrelevanzschwellen für Einträge von Stickstoff und nicht prioritären Stoffen nicht mehr anwendbar.

Daher sind die Beurteilungen des Gutachters anhand dieser Maßstäbe irrelevant.

Festzuhalten ist, dass es mit dem geplanten Vorhaben zur Zusatzbelastung der ohnehin belasteten Böden, Flora und Fauna im Umfeld des Betriebsbereiches kommt.

Diese ist u.a. nach o.g. Rechtsvorgaben nicht zulässig.

Vor dem Hintergrund

- bereits ergangener Verzehrsverbote für bestimmte Gemüsearten (wobei nicht alle von der Landwirtschaft im Umfeld angebauten Feldfrüchte untersucht wurden) und
- bereits belasteten Grundwassers

sind weitere Einträge in Luft und Boden nicht verantwortbar.

Die für die Berechnung der Zusatzbelastung angenommenen Eingangsdaten wie Kapazität, Volumenströme, Wetterbedingungen sind nicht eindeutig und nachvollziehbar dargestellt.

Bei den klimatischen Parametern in der UVP ab S.109 ist keine Angabe der Regentage/Regenstunden ersichtlich, sondern nur die Jahressumme der Niederschlagshöhe.

Diese umfasst u.a. nicht die von den Pflanzen aufgenommene Niederschlagsmenge und berücksichtigt nicht die verringerte Ausbreitung.

Für Regentage muss aber von einer sehr viel höheren Belastung des näheren Umfeldes ausgegangen werden.

### **IV) Deposition/ Bodenschutz:**

Bei der Berechnung und Bewertung der Deposition wird von einem reduzierten Stahlwerksbetrieb ausgegangen. Dieser ist jedoch nicht verpflichtend einzuhalten ohne eine entsprechende Reduzierung im Genehmigungsbescheid und kann somit nicht einbezogen werden.

Bei den Auswirkungsbetrachtungen auf das Schutzgut Boden wird von überwiegend versiegelter Fläche ausgegangen. Diese trifft aber nur auf das Betriebsgelände zu, im Umfeld liegt ein hoher Anteil Land- und Forstwirtschaft und damit offener, wenig verdichteter Boden vor, der von einer Deposition sehr viel stärker betroffen ist.

Bei der Berechnung der Bodenzusatzbelastung wird von einer Eindringtiefe von 30 cm ausgegangen: für die o.g. land- und forstwirtschaftlichen Böden im Umfeld ist dies nicht repräsentativ. Hier kann es zu einer sehr viel stärkeren Versauerung durch Stickoxide und Fluorwasserstoff (HF) kommen. Auf mögliche Pflanzenschädigungen durch HF wurde nicht eingegangen, anscheinend auch nicht untersucht.

Für den Aspekt des Bodenschutzes wurden nur Schwermetalle anhand der Osiris-Datenbank errechnet. Aussagen z.B. zur zunehmenden Versauerung und evtl. Maßnahmen fehlen.

## **V) Arten-/Naturschutz**

Aus diesem Gutachten ist eine Begehung des Umfeldes nicht ersichtlich. Lediglich vorhandene Quellen werden weitschweifig dargestellt.

Die zusätzliche Flächenversiegelung wird nicht genau beziffert. Aussagen über Auswirkungen auf Boden, Flora, Fauna und Grundwasser sind somit nicht nachvollziehbar.

Lt. Antrag sollen 16, lt. Anlage 18 Bäume mit Umfang > 80 cm gefällt werden. Wenn diese Fällungen tatsächlich unvermeidlich sind, sollten die Ersatzpflanzen zumindest einen Umfang von 30 cm aufweisen und in nicht allzu weiter Entfernung vom ursprünglichen Standort gepflanzt werden.

Zuvor wäre jedoch zu klären, inwieweit es sich bei den vorhandenen Bäumen bereits um Ersatzmaßnahmen handelt und somit weitere Ersatzpflanzungen notwendig sind.

Des Weiteren wäre zu bestimmen, wie welche Planungshinweise aus dem Artenschutzgutachten umgesetzt werden. ( z.B. Hallenabriss außerhalb Brutzeit)

## **VI) Wasser**

Bei der Grundwasserchemie wurden nur Chrom und Nickel betrachtet. Bodenuntersuchungen belegen an einigen Stellen jedoch z.B. auch Blei- und Arsenverunreinigungen. Aussagen zur Leitfähigkeit und zum pH-Wert waren nicht ersichtlich.

Die Grundwasseranalyse als Ausgangspunkt für spätere Überprüfungen ist somit unvollständig.

### *a) Verbrauch*

Lt. UVP ist die Grundwasserneubildung gering. Daher ist weitere Wasserentnahme - selbst wenn ursprünglich genehmigt - kritisch zu sehen, da hier ja auch Trinkwassereinzugsgebiet angrenzt.

Es werden höhere Wasserverbräuche – insbesondere für die Kühlung - und höhere Abwassermengen, aber ohne übersichtliche Zuordnung zu den geplanten Anlagen angekündigt. Leider wurde keine Übersicht gefunden, wo wie viel Wasser derzeit verbraucht bzw. demnächst zusätzlich verbraucht wird und zur Behandlung und/oder Ableitung in die Kanalisation kommt.

### *b) Abwasser*

Die Abwasserbehandlung besteht im Wesentlichen aus

- Filtration
- Flockung
- Neutralisation

Die Gesamtmenge der zu neutralisierenden Abwässer war nicht ersichtlich. Es lagen lediglich Bauantragsunterlagen, jedoch keine Beschreibung nach BlmschG (Verweis auf Antrag vom 30.11.2011) vor. Somit bleibt das Vorgehen in der Neutralisation unklar, insbesondere nach welchen Kriterien neutralisiert wird:

- welche Abwässer und verbrauchten Bäder der Anlage in welchen Mengen zugeleitet werden
  - was mit der entstehenden Salzfracht geschieht
  - ob die Anlage vollautomatisch oder teilautomatisch arbeitet
  - welche Maßnahmen zur Arbeits- und Anlagensicherheit ergriffen werden
- 
- mit welchen Temperaturen und anderen Parametern die Abwässer in die Kanalisation eingeleitet werden.

Auch für die Behandlung von Niederschlagswasser von den Dächern, für die insbesondere bei Regen von erhöhter Belastung durch die Abgase über die Dachreiter zu rechnen ist, fehlt eine Beschreibung.

#### c) Lagerung wassergefährdender Stoffe

Wassergefährdende Stoffe werden u.a. im Kellerbereich gelagert. Aufgrund der bereits messbaren Verunreinigungen an Betonflächen etc. sollte daher eine regelmäßige, mind. jährliche Kontrolle durch einen externen Sachverständigen festgelegt werden.

Die Lagerbehältnisse sollten – auch vor dem Hintergrund der Erkenntnisse des Großbrandes 2006 - noch einmal überprüft werden: Für Natriumhydrogensulfit ist Stahl ungeeignet. (s. Ausführungen VAWS)

Bei den Beschichtungssystemen sollten Beständigkeit gegen geplante Konzentrationen überprüft werden.

Die Kreislaufbehälter für Mischsäurebeizsektion (BE 260) können nur dann als getrennt Kreisläufe betrachtet werden, wenn sie auch tatsächlich getrennt an verschiedenen Orten ohne gegenseitige Verbindung stehen.

Ein Lageplan mit allen Lagerorten für gefährliche und wassergefährdende Stoffe war jedoch nicht zu finden.

### VII) Gesundheitsauswirkungen

Obwohl der Betriebsbereich bereits ohne Änderungen und zusätzliche Anlagen zur nachweislichen Belastung der in der Umgebung lebenden Menschen beiträgt, wurde für das hier beantragte Vorhaben kein aktuelles toxikologisches Gutachten vorgelegt. Somit ist davon auszugehen, dass der belegte Zustand sich nicht verbessert hat und mit den geplanten Zusatzbelastungen auch nicht verbessern wird. Dies widerspricht u.a. den o.g. Rechtsvorgaben.

### VIII) Arbeitsschutz

In den Hallen scheinen hohe Temperaturen vorzuherrschen (s. Abluft über Dachreiter 25-45°C). Dies ist nicht nur gefährlich im Hinblick auf die Lagerung und Handhabung brennbarer und gefährlicher Stoffe und Stäube in den Hallen, sondern auch im Hinblick auf den ständigen Aufenthalt der Arbeitnehmer in dieser Umgebung (Exsikkose / Hyperthermie).

Das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung wie (säurefeste) Schutzkleidung und Atemschutz und die große Hitze begrenzen die Anwesenheit des einzelnen Mitarbeiters an diesem Arbeitsplatz. Somit kann dieser aber auch nicht als Ersatz für eine automatische Brandmeldeanlage eingesetzt werden.

Zudem wird nicht beschrieben, wie und wie häufig Staubablagerungen in den Hallen und auf den Hallengerüsten beseitigt werden, um die Luft am Arbeitsplatz möglichst staubarm und damit auch weniger explosiv zu halten.

## **IX) Anlagensicherheit/ Brandschutz**

Nicht nur der Neubau der Wasserstoffanlage und die Erhöhung der Lagerkapazität für Flusssäure, sondern auch die Störanfälligkeit der Altanlagen und die Nähe zur Wohnbebauung machen zusätzliche Maßnahmen zur Anlagensicherheit notwendig. Die Brandereignisse in der Stahlindustrie haben angeblich zu einem Umdenkprozess geführt. Dieser ist hier nicht ersichtlich,

denn das Brandschutzkonzept und der Sicherheitsbericht weisen erhebliche Defizite auf:

- a) Die Rettungswege sind mit 70 m Luftlinie / 105 Laufweg zu lang in Anbetracht
  - der Arbeitsschutzkleidung, die die Mitarbeiter tragen müssen
  - der großen Brandabschnitte
  - der gelagerten und gehandhabten gefährlichen und brennbaren Stoffe und deren Mengen
  - der erstickenden Löschmittel (N<sub>2</sub>, CO<sub>2</sub>, Argon), mit denen Brände bekämpft werden sollen.
- b) Der Verzicht auf eine flächendeckende automatische Brandmeldeanlage wird mit dem Hinweis, dass aufgrund des ständigen Vorhandenseins von Mitarbeitern im „Rund-um-die-Uhr-Betrieb“ diese Mitarbeiter durch sehen, riechen, hören und schmecken ein Brandereignis wahrnehmen und melden können, begründet.  
Doch Stickstoff, Wasserstoff, CO<sub>2</sub> und Argon u.a. sind gar nicht früh genug wahrnehmbar. Diese Planung deutet nicht auf einen Umdenkprozess, sondern auf rein profitorientierte Einsparmaßnahmen hin.
- c) Es wird bezweifelt, dass einwandige Lagerbehälter reichen, insbesondere wenn sie in Ex-Schutz-Zonen oder warmen Umgebungen stehen. Eine doppelwandige Ausführung, die ggfs. auch Kühlung (z.B. bei Brand) ermöglicht, sollte erwogen werden.
- d) Es fehlt auch eine Übersicht, welche Löschmittel in welchem Bereich zum Einsatz kämen. Zudem ist nicht ersichtlich, welche Löschmittelkapazitäten wie und wo erhöht werden müssen.
- e) Durch die Verdichtung der Bebauung wird auch das Rohrleitungsnetz mit gefährlichen Stoffen (z.B. Erdgas) erweitert. In dem Zusammenhang fehlt eine Aussage zur Temperaturbeständigkeit der Bodenbeläge und Rohrleitungen.
- f) Zufahrten für die Feuerwehr von 3,5 m Breite erscheinen sehr gering, z.B. für den Transport mit Auslegern.
- g) Nach den Plänen wird KBW 1 rund um das Gefahrstofflager (insbesondere Fluss- und Salpetersäure) zugebaut. Die Zugänglichkeit für die Feuerwehr ist nur bedingt vorhanden. Wie soll ein Brand, der in diesem Innenhof stattfindet, wirksam bekämpft werden?
- h) Als Dampfsperre in der Dachverkleidung sollten – wie im Brandschutzgutachten nach dem Brand in 2006 festgestellt – keinesfalls brennbare Dampfsperren zum Einsatz kommen. Auch flammgeschützte PE-Folie würde den bei einem Brand entstehenden Temperaturen nicht widerstehen können und zudem zusätzlich giftige Brandprodukte erzeugen.

Überprüfungen der sicherheitsrelevanten Einrichtungen durch externe Gutachter sollten mind. jährlich erfolgen.

## **X) Energieverbrauch**

Der gesamte Antrag macht keine konkrete Aussage zum Energieverbrauch der einzelnen Betriebseinheiten und Anlagen. Lediglich der Einsatz von Erdgas wird in einigen Formularen beziffert.

Aussagen zu anderen Energieträgern fehlen.

Die erforderlichen Glüh- und Beiztemperaturen etc. sowie die Temperaturen von Abgasen und der Dachreiterabluft, die zusätzliche Inbetriebnahme von 6 Kühltürmen und die Neolytreinigung lassen auf erhebliche Energieverbräuche, aber auch Energieverluste und mangelnde Energieeffizienz schließen.

Maßnahmen zur Energierückgewinnung sind nicht ausreichend, einige werden sogar auf später (Abhitzeessel zur Wärmerückgewinnung wird später beantragt: Sankt-Nimmerleins-Tag?) verschoben.

Einige Trocknungsvorgänge erfolgen sogar mit Hallenluft.

#### **XI) Gerüche**

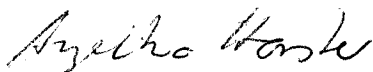
Angeblich gäbe es keine Gerüche. Jedoch können die semikatalytische Entstickung mit Harnstoff sowie einige andere Einsatzstoffe, die Abwasserbehandlung und der Glühvorgang mit den Walzölen durchaus Geruchsemissionen verursachen.

Fragen und Einwendungen, die sich aus der Beantwortung o.g. Fragen bzw. der Erörterung ergeben, behalten wir uns vor.

Da die Firma bisher noch nicht alle Auflagen zu den bestehenden Anlagen wie die Errichtung von Behandlungsanlagen für Abwasser, Abgase und Abhitze sowie hinsichtlich der Entlastung dieses vorbelasteten Standortes die Stilllegung des Stahlwerkes noch nicht erfolgt ist, schlagen wir vor, derzeit keine Genehmigung zur Errichtung bzw. zum Betrieb zu erteilen. Ansonsten befürchten wir weitere Verzögerungen dieser Maßnahmen.

In der Hoffnung auf Berücksichtigung o.g. Anforderungen und Beantwortung o.g. Fragen im Erörterungstermin verbleiben wir

mit freundlichem Gruß



i.A. der BUND Kreisgruppe Krefeld